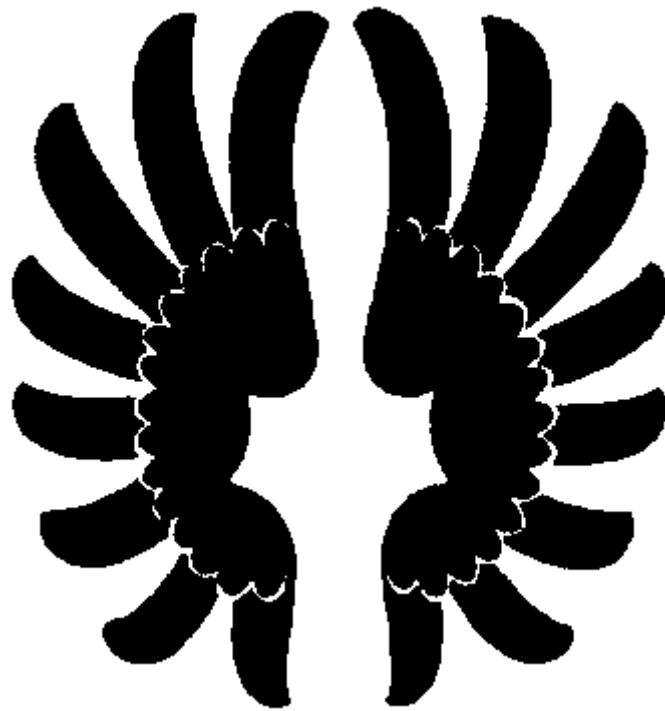


Statuten



Turnverein Altikon

gegründet 1938

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Name und Sitz	4
3.	Zweck des Vereins	4
4.	Vereinsstruktur	4
5.	Mitgliedschaft und Ernennungen	4
6.	Organe	6
7.	Finanzen	9
8.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	10
9.	Reglement Mitglieder	11

1. Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Region Winterthur und Umgebung	WTU
Weinlandturnvereinigung	WLTV
Turnverein Altikon	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Statuten Turnverein Altikon

2. Name und Sitz

Art. 1 Der Turnverein Altikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Altikon.

3. Zweck des Vereins

Art. 3 Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- | | |
|--|---------|
| - der Turnregion Winterthur und Umgebung | WTU |
| - des Zürcher Turnverbandes | ZTV |
| - der Weinlandturnvereinigung | WLTV |
| - des Schweizerischen Turnverbandes | STV |
| - der Sportversicherungskasse | SVK-STV |

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

4. Vereinsstruktur

Art. 5 Dem Verein gehören an

- Als selbständige Riegen:
 - Männerriege
 - Damenriege
 - Turnveteranen
- Als unselbständige Riegen direkt dem VS unterstellt:
 - Jugendriege
 - Geräteriege

Art. 6 Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7 Die Riegen haben eigene Statuten und/oder Reglemente, die der Genehmigung des Vereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

5. Mitgliedschaft und Ernennungen

- Art. 8. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Freimitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) beitragsfreie Mitglieder
- Art. 9 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im laufenden Jahr 16 Jahre alt wird.
- Art. 10 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
- Art. 11 Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Ernennung fest.
- Art. 12 Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Ernennung fest.
- Art. 12.1 Beitragsfreie Mitglieder werden langjährige Vereinsmitglieder mit dem 80. Altersjahr.
- Art. 13 Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt jeweils auf die folgende GV.
- Art. 14 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 15 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 16 Durch Austritt erlöschen alle Rechte auf das Vereinseigentum.

6. Organe

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung GV
- Vereinsversammlung VV
- Turnstand TS
- Vorstand VS
- Technische Kommission TK
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 18 Die GV als oberstes Organ findet in der Regel anfangs Jahr statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Art. 19 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Wahl des Hornträgers
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

Art. 20 Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Die Einladung erfolgt schriftlich, mit der Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 22 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder von 1/3 aller Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23 Eine GV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 24 Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen oder Auflösung des Vereines entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für alle Beschlüsse hat der Präsident den Stichentscheid.

Vereinsversammlung

Art. 26 Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von 1/5 der Mitglieder oder von 1/3 aller Aktivmitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Die Einladungen haben schriftlich und 10 Tage im voraus zu erfolgen.

Turnstand

Art. 27 Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivturnern zusammen und ist 7 Tage im voraus anzukündigen.

Vorstand

Art. 28 Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer (2. Kassier)

Präsident und technischer Leiter werden an der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei jede unselbständige Riege vertreten sein soll. Die Hauptleiter von Jugend- und Geräteriege können jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.

Art. 30 Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellung der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 31 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der

Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 33 Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischer Leiter als Präsident
- übrige Leiter

wobei jede Riege vertreten sein soll.

Art. 34 Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichung des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- Integration der Einzelturmer in das Sektions- und Riegenturnen

Art. 35 Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 36 Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 37 Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder und besteht aus einem Aktiv- und einem Ehren-, Frei- oder Passivmitglied.

Art. 38 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereines, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 39 Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Amtsduer

Art. 40 Die 1. Amtsdauer beträgt 2 Jahre, jede weitere 1 Jahr. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 41 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Die Detailaufgaben des VS sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 44 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

7. Finanzen

- Art. 45 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- Art. 46 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen (u.a. Sport-Toto-Beiträge)
 - Jugend und Sport - Beiträgen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Gewinnen von Veranstaltungen und Anlässen
 - freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Art. 47 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus
- Verbandsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
 - Geräte- und Materialanschaffungen
 - Spesen- und Leiterentschädigungen
 - weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
 - einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.
- Art. 48 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
- Art. 49 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- | | |
|---|-----------|
| - Ehrenmitglieder | ganz |
| - Freimitglieder | teilweise |
| - Mitglieder des VS und der TK | ganz |
| - Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder | ganz |
| - beitragsfreie Mitglieder | ganz |
- Art. 50 Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- Art. 51 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.
- Art. 52 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.
- Art. 53 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- Art. 54 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Art. 55 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 56 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden. Solange noch 5 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann er nicht aufgelöst werden. Die anderen können lediglich den Austritt erklären.
- Art. 57 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZTV.
- Art. 58 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
- Art. 59 Bei der Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen richtet sich der Verein nach dem von der Schulpflege erlassenen Reglement. Bei besonderen Anlässen tritt der Verein mit der Schulpflege und dem Hauswart in Verbindung.
- Art. 60 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Februar 1974.
- Art. 61 Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 1998 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch die Region Winterthur und Umgebung in Kraft.

Altikon 6. März 1998

Für den Turnverein Altikon:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand der Region Winterthur und Umgebung anlässlich seiner Sitzung vom __._____.19__ genehmigt.

Eingesehen und genehmigt: (Ort, Datum)

Für die Region Winterthur und Umgebung:

Der Präsident:

Der Aktuar:

9. Reglement Mitglieder

Jugendriege

Mitgliedschaft

Der Jugendriege können Knaben im Alter von 7 bis 16 Jahren angehören. Die Jugendriegenmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Versicherung

Die Jugendriege ist bei der SVK-STV versichert. Die Prämien übernimmt der Verein.

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung des Turnvereines festgesetzt. Zusätzlich kann ein Beitrag für die Jugireise oder für sonstige Ausflüge eingezogen werden.

Auflösung

Die Auflösung der Jugendriege kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, steht es der Riege offen, an dessen Stelle als neuer Verein zu treten.

Geräteriege

Mitgliedschaft

Der Geräteriege können Knaben im Alter von 7 bis 16 Jahren angehören. Die Geräteriegenmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Versicherung

Die Geräteriege ist bei der SVK-STV versichert. Die Prämien übernimmt der Verein.

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung des Turnvereines festgesetzt. Zusätzlich kann ein Beitrag für Ausflüge eingezogen werden.

Auflösung

Die Auflösung der Geräteriege kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, steht es der Riege offen, an dessen Stelle als neuer Verein zu treten.

Freimitglied

Zu Freimitgliedern können ernannt werden:

Wer dem Verein 8 Jahre als Aktivmitglied angehört und jährlich 75% der Turnstunden besucht hat. Militärdienst, Unfall und Krankheit werden abgerechnet.

Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Turner, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Fleisskreuz

Wer im Vereinsjahr 75% der durchgeführten Turnstunden besucht hat, erhält ein Fleisskreuz. Wer im Vereinsjahr RS oder UO besucht hat, benötigt 50% der durchgeführten Turnstunden.